

**GEMEINDE BAIERSBRONN
LANDKREIS FREUDENSTADT**

**Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeinde-Feuerwehr
Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 9 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2 € je entschädigende Stunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§ 2
Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag

- a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5 €/Stunde
- b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 9 €/Stunde bezahlt.

**§ 3
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3 € für die ersten 3 Stunden und von 5 € für je weitere 3 Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen ein Verdienstaussfall, wird dieser auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(2) Für Übungen wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3 € je Übung gewährt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Gleiches gilt für die Dauer der Übung.

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der 2. Klasse oder eine Weg-strecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Ist die Höhe des Verdienstaufschlags nicht ermittelbar, wird als Verdienstaufschlag 15 €/Stunde zugrunde-gelegt.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Feuerwehrkommandant	800 €/Jahr
2. Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	100 €/Jahr
3. Abteilungskommandant der Schwerpunktfeuerwehr (Abteilung Baiersbronn)	400 €/Jahr
4. Abteilungskommandanten der übrigen Feuerwehr- Abteilungen	150 €/Jahr
5. Ausbilder: Grund- und Gruppenführer Ausbildung und Jugend-Feuerwehr insgesamt je Person 9 €/Stunde.	

(2) Die nachfolgend genannten ehren-amtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

1. Gerätewarte: jeweilige Stundenvergütung nach Gruppe 4 Stufe 1 BMT-G

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

(1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs.1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 – 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 9 €/Stunde gewährt.

(2) Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5 €/Stunde. Bezüglich des Verdienstausfalls gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 25.04.1995 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Baiersbronn, den 23. Oktober 2001

gez.

B e c k

Bürgermeister

VERFAHRENSNACHWEIS

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.10.2001 die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES –) beschlossen.

Sie wurde in vollem Wortlaut im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 02.11.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Das Landratsamt Freudenstadt hat die Satzung mit Erlass vom 08.11.2001 – 15-131.24 – nicht beanstandet.
